

Fördersätze ERASMUS+ Stipendien für Studienaufenthalte im Förderzeitraum 2021/22 + 2022/23

Die Festlegung der Raten erfolgt nach Ländergruppen, die von der EU-Kommission eingeteilt wurden und nach Erasmus Call (Vertrag), den die Hochschule festlegt.

Das Förderjahr kann vom Studienjahr abweichen

Gruppe	Zielland	Förderraten Call 2021 (ab SoSe 2021)	Förderraten Call 2022 (ab WS 2022/23)
Gruppe 1 Länder mit hohen Lebenshaltungskosten	Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden	15 € / Tag 450 € / Monat*	20 € / Tag 600 € / Monat*
Gruppe 2 Länder mit mittleren Lebenshaltungskosten	Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern	13 € / Tag 390 € / Monat*	18 € / Tag 540 € / Monat*
Gruppe 3 Länder mit niedrigen Lebenshaltungskosten	Bulgarien, Estland, Lettland, Kroatien, Litauen, Polen, Nordmazedonien, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn	11 € / Tag 330 € / Monat*	16 € / Tag 490 € / Monat*
Praktika	Aufzahlung für alle Länder	ca. 5,00/Tag 150 € pro Monat (kaufmännische Rundung)	Praktika die vor dem 28.02.2023 beginnen, werden aus dem Call 2021 gezahlt (s. linke Spalte)!

*1 Monat = 30 Tage

Der Mindestförderzeitraum für Praktika und Studienaufenthalte beträgt 2 Monate (60 Tage).

Nachhaltiges Reisen wird mit einer Pauschale in Höhe von 50 € und Reisetagen zwischen 1-4 Tagen unterstützt. Die Auszahlung erfolgt nach Beendigung des Aufenthalts.

Teilnehmer:innen mit geringeren Chancen* (Fewer Opportunities) können ein Top-up in Höhe von 250 €/Monat beantragen. Die Richtlinien zur Beantragung entnehmen Sie bitte dem Infoblatt „Zusatzförderung“.

Das Stipendium wird zu 70% vor dem Auslandsaufenthalt überwiesen.

Die Bewilligung des Stipendiums ist mit der Verpflichtung verbunden, alle notwendigen Unterlagen – sowohl vor als auch während und nach dem Auslandsaufenthalt – fristgerecht einzureichen.

Sollte dies nicht geschehen, kann die Hochschule Niederrhein die Stipendienzahlung zurückhalten oder bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern.

Die Auszahlung des restlichen Stipendiums erfolgt nach Vorlage aller relevanten Unterlagen und legt den tatsächlichen akademischen Aufenthalt des Praktikums oder Studiums zu Grunde.

Der Akademische Aufenthalt an einer Partnerhochschule kann umfassen:

- 1.) Angeordnete Quarantäne im Gastland vor Beginn des Studiums
- 2.) Welcome day(s)
- 3.) Vorbereitende Sprachkurse
- 4.) Vorlesungen und Prüfungen

Auslandsaufenthalte ab Beginn Studienjahr WS 2022/23:

*Studierende und Graduierte mit einer Behinderung ab GdB 20 oder chronischer Erkrankung

*Studierende und Graduierte, die mit Kindern ihren Auslandsaufenthalt durchführen

*Erstakademikerinnen und Erstakademiker (Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus)

*erwerbstätige Studierende

Hinweis: Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium